

20.02.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****G - A - U - Wi**zu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Entschlieung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln
als "gentechnikfrei"

- Antrag der Lnder Hessen und Sachsen-Anhalt -

A

Der federfhrende Gesundheitsausschu (G),
der Agrarausschu (A) und
der Ausschuu fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung in nachstehender Fassung
anzunehmen:

G
A 1. Entschlieung des Bundesrates zur Kennzeichnung von
Lebensmitteln als "ohne Gentechnik" hergestellt

U
(bei
Annahme
entfllt
Ziff. 3)

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzglich den Entwurf einer
nationalen Rechtsvorschrift zu erarbeiten, mit der die Voraussetzungen fr eine
Kennzeichnung von Lebensmitteln im Sinne von "ohne Gentechnik", die
Durchfhrung der berwachung unter Einbeziehung von Eigenkontrollsystemen
und anerkannten Zertifizierungsverfahren sowie die Analyseverfahren
festgelegt werden.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

(noch Ziff. 2)

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Präzisierung des Regelungsgehalts.

- G
A
(Entfällt bei
Annahme
von
Ziff. 2)
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich den Entwurf einer Rechtsvorschrift vorzulegen, mit der die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Lebensmittel als ohne Gentechnik hergestellt oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet oder ausgelobt werden dürfen.

- U
(bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5)
4. Unabhängig davon wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der Europäischen Kommission für eine entsprechende EU-Vorschrift einzusetzen.
- Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)
Europarechtliche Erweiterung.

- G
A
(Entfällt bei
Annahme
von
Ziff. 4)
5. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, auf die Europäische Union einzuwirken, mit dem Ziel, daß die Europäische Kommission Vorgaben für eine freiwillige europaweite Kennzeichnung von ohne Gentechnik hergestellten Erzeugnissen im Ernährungsbereich entsprechend dem 10. Erwägungsgrund zur Novel-Food-Verordnung sowie im Futtermittelbereich erläßt.

- G
A
U
6. Die Rechtsvorschrift soll sich an folgenden inhaltlichen Vorgaben orientieren:

G
A
U

7. "Als "ohne Gentechnik" ausgelobte Lebensmittel dürfen nicht gentechnisch verändert sein und nicht aus einem gentechnisch veränderten Organismus stammen.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Die Ergänzung der im hessischen Entschließungsantrag enthaltenen Punkte zur Begriffsbestimmung "gentechnikfrei" oder einer ähnlichen Auslobung ist notwendig, um eine zweifelsfreie Abgrenzung zu anderen Lebensmitteln zu ermöglichen. Das Vorhaben kann insgesamt nur dann zu einer Verbesserung der Transparenz für den Verbraucher - und nicht zu dessen Verwirrung - beitragen, wenn für eine derartige allgemeine Kennzeichnung nur *ein* Begriff verwendet wird. Dabei stellt der Begriff "gentechnikfrei" stärker auf den Unterschied ab, der Begriff "ohne Gentechnik" dagegen mehr auf die Entscheidung des Inverkehrbringens, bei der Herstellung und Erzeugung von Lebensmitteln auf gentechnische Verfahren zu verzichten.

G
A
U

8. In diesen Lebensmitteln dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen und keine aus gentechnisch veränderten Organismen oder Produkten hergestellte Zutaten, Zusatzstoffe, Enzyme, Aromen, Extraktionslösungsmittel oder technische Hilfsmittel enthalten sein.

G
A

9. Nicht zu berücksichtigen sind Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln und Umweltkontaminanten, die auf Einsatz von Gentechnologie zurückzuführen sind.

U
(Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 11)

10. Bei der Herstellung und Erzeugung dieser Lebensmittel dürfen keine Futtermittel, Futtermittelzusätze, pharmakologisch wirksamen Stoffe sowie Mikroorganismen und daraus hergestellte Folgeprodukte eingesetzt werden, falls sie mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, auch wenn sie nicht auf das Lebensmittel übergehen.

- G
A
(Entfällt bei
Annahme
von
Ziff. 10)
11. Bei der Herstellung und Erzeugung dieser Lebensmittel dürfen keine Futtermittel, Futtermittelzusätze, pharmakologisch wirksamen Stoffe mit leistungssteigernden Eigenschaften ohne therapeutische Wirkung sowie Mikroorganismen und daraus hergestellte Folgeprodukte eingesetzt werden, falls sie mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, auch wenn sie nicht auf das Lebensmittel übergehen.
- U
(Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 13)
12. Als "ohne Gentechnik" ausgelobte Lebensmittel dürfen keine nachweisbare rekombinante Erbsubstanz enthalten, es sei denn, daß diese unter Berücksichtigung einer besonderen Sorgfaltspflicht unbeabsichtigt und nur in Spuren in das Lebensmittel gelangt ist.
- G
A
(Entfällt bei
Annahme
von
Ziff. 12)
13. Als "ohne Gentechnik" ausgelobte Lebensmittel dürfen keine nachweisbare rekombinante Erbsubstanz enthalten, es sei denn, daß diese unter Berücksichtigung einer besonderen Sorgfaltspflicht unbeabsichtigt und als technisch unvermeidbarer Rückstand bei der Herstellung oder Erzeugung in das Lebensmittel gelangt ist.
- G
A
14. Als "ohne Gentechnik" dürfen Lebensmittel dennoch ausgelobt werden, wenn im Lebensmittel nachweisbare Rückstände von gentechnisch hergestellten Lebendimpfstoffen gefunden werden, wenn deren Anwendung beim Tier tierseuchenrechtlich vorgeschrieben war.
- G
A
15. Wer die Kennzeichnung der Erzeugnisse veranlaßt, trägt die Verantwortung für eine korrekte Kennzeichnung. Der Kennzeichnende muß das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen durch schriftliche Erklärungen und geeignete Nachweise der Lieferanten jederzeit belegen können. Die Kennzeichnung eines Erzeugnisses als ohne Gentechnik hergestellt kann schon dann als unzulässig untersagt werden, wenn die für die Kennzeichnung

(noch Ziff. 15)

verantwortliche Person begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht ausräumt.

G
A
U

16. Die Kennzeichnung soll klar und unmißverständlich den Verzicht auf den Einsatz von Gentechnik zum Ausdruck bringen.

U

17. Wer in der Kennzeichnung seiner Erzeugnisse darauf hinweisen will, daß diese nicht gentechnisch beeinflusst sind, darf hierzu nur den Begriff "ohne Gentechnik" verwenden.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Durch die Ergänzung soll eine Vielfalt von Bezeichnungen vermieden werden, die in der Kennzeichnung auf Gentechnikfreiheit hinweisen. Andernfalls wäre eine Verwirrung der Verbraucher zu befürchten.

G
A
U

18. Die Einhaltung der Rechtsvorschrift bedarf der Kontrolle. Sie muß deshalb Regelungen für die Durchführung der Überwachung unter Einbeziehung von Eigenkontrollsystemen, gegebenenfalls auch mit Hilfe anerkannter Zertifizierungssysteme, enthalten.

G
A

19. Sofern es sich um Lebensmittel handelt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) fallen, sollte das in diesem Rahmen bestehende Eigenkontrollsystem herangezogen werden. Die Kontrolle der anderen Lebensmittel, die mit dem allgemeinen Hinweis "ohne Gentechnik" angeboten werden, bedient sich zweckmäßigerweise des Eigenkontrollsystems, das zum Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 vom 14.07.1992 über

(noch Ziff. 19)

Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ("Spezialitäten"-Verordnung) eingerichtet wurde.

- G. 20. Ferner müssen wissenschaftliche Kriterien für die aus der Analytik abzuleitende
A rechtliche Beurteilung festgelegt werden.
U

- G 21. Begründung:^{*)}
A

Seit dem 15. Mai 1997 ist die Novel-Food-Verordnung in Kraft, die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Regeln für die Genehmigung, das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel verbindlich fest schreibt. In den Erwägungsgründen dieser Verordnung wird ausdrücklich das Recht des Herstellers oder Inverkehrbringers festgehalten, den Verbraucher darüber zu informieren, daß ein bestimmtes Erzeugnis kein gentechnisch verändertes Lebensmittel ist bzw. kein gentechnisches Verfahren zur Herstellung eingesetzt wurden. Das Europäische Parlament und der Ministerrat der Europäischen Union haben mit dem Erlass der Novel-Food-Verordnung einen Schlußstrich unter eine mehrjährige, auch öffentlich intensiv geführte Diskussion über das Pro und Kontra des Einsatzes von Gentechnik bei Lebensmitteln gezogen. Das Ergebnis wurde von Befürwortern und Gegnern als Kompromiß angesehen, zum einen, weil die Befürworter einer generellen Kennzeichnungspflicht ablehnend gegenüberstanden, zum anderen, weil den Gegnern der Anwendungsbereich der Verordnung nicht weit genug geht und die Kennzeichnungspflicht nur eingeschränkt gilt.

Die öffentliche Diskussion hält auch nach dem Erlass der Verordnung an. Von Verbraucherorganisationen in Auftrag gegebene Umfragen haben ergeben, daß viele Bürgerinnen und Bürger auf den Verzehr von gentechnisch veränderten Lebensmitteln verzichten wollen und deshalb eine positive Kennzeichnung der Lebensmittel fordern, die ohne Einsatz von Gentechnik hergestellt wurden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher fordern damit das Recht ein, beim Kauf von Lebensmitteln frei entscheiden zu können, welche Lebensmittel sie verzehren wollen, ob mit oder ohne Einsatz von Gentechnik hergestellte Lebensmittel.

^{*)} Die Begründung wird dem Abstimmungsergebnis entsprechend redaktionell angepaßt.

(noch Ziff. 21)

Auch in anderen Bereichen des Lebensmittelrechts wird die Möglichkeit geboten, Herstellungs- oder Haltungsformen in die Kaufentscheidung einzubeziehen. Eine generelle Ablehnung der Gentechnologie bei der Herstellung von Lebensmitteln ist damit nicht verbunden.

Das Vorhaben kann insgesamt nur dann zu einer Verbesserung der Transparenz für den Verbraucher - und nicht zu dessen Verwirrung - beitragen, wenn für eine derartige allgemeine Kennzeichnung nur ein Begriff verwendet wird. Dabei stellt der Begriff "gentechnikfrei" stärker auf den Unterschied ab, der Begriff "ohne Gentechnik" dagegen mehr auf die Entscheidung des Inverkehrbringers, bei der Herstellung und Erzeugung von Lebensmitteln auf gentechnische Verfahren zu verzichten.

Einer solchen Positivkennzeichnung liegt die Erwartung zugrunde, daß derartige Lebensmittel auch tatsächlich keinerlei gentechnische Veränderungen aufweisen und ohne den Einsatz gentechnischer Verfahren erzeugt wurden. Die Kriterien für die Zulässigkeit einer solchen Kennzeichnung müssen daher deutlich über die Rechtsvorschriften der Novel-Food-Verordnung hinausgehen, weil nach dieser viele Lebensmittel nicht gekennzeichnet werden müssen, obwohl sie Inhaltsstoffe und Zutaten aus gentechnisch veränderten Organismen enthalten. Erinnert wird hier an die Herausnahme der Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung.

Nicht nur Verbraucherorganisationen, sondern auch Lebensmittelhersteller drängen deshalb auf klare Rechtsvorschriften, die es ihnen gestatten, Begriffe wie "gentechnikfrei" oder "ohne Gentechnik" zu verwenden. Viele Hersteller, die z.B. Lebensmittel für bestimmte Altersgruppen oder besonders hochwertige Produkte anbieten, sehen mit einer solchen Regelung die Möglichkeit, ihre Position im Markt/Binnenmarkt zu behaupten. Diese verbindlichen Regelungen sind auch deshalb notwendig, weil nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß ohne Gentechnikeinsatz hergestellte Lebensmittel im Rahmen des gesamten Produktionsprozesses auch mit Erzeugnissen oder Spuren davon in Berührung kommen, die gentechnisch verändert wurden. Deshalb muß klargestellt werden, daß unbeabsichtigte geringfügige Verunreinigungen, die analytisch nachweisbar sind, einer Verwendung des Begriffes "ohne Gentechnik" nicht entgegenstehen. Diese Rechtsklarheit ist insbesondere für die Lebensmittelhersteller wichtig, weil sie sonst Gefahr laufen, wegen des analytischen Nachweises möglicher gentechnischer Veränderungen mit ihren Produkten öffentlich diskriminiert zu werden. Um die Sicherheit des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung zu gewährleisten, müssen die Lebensmittelhersteller ein Analyse- und Qualitätsmanagement aufbauen, das nachprüfbar

(noch Ziff. 21)

und kontrollierbar belegt, daß keine gentechnisch veränderten Produkte bzw. gentechnische Verfahren zum Einsatz kamen.

Eine Regelung auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift ist auch deshalb erforderlich, weil angesichts der Verbrauchererwartung sowie der Verunsicherung der Lebensmittelhersteller eine Regelung umgehend erfolgen muß, um etwaigen und wahrscheinlichen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Da es sich bei den in Frage kommenden Produkten insbesondere auch um sensible Erzeugnisse wie z.B. Säuglingsnahrung handelt, besteht auch ein großes öffentliches Interesse an klaren Rechtsvorschriften.

Bei Lebensmitteln, die unter die EG-Öko-Verordnung fallen, kann mitunter der ganze Betrieb betroffen sein. Daher erscheint es in diesem Fall zweckmäßig, auf das in diesem Rahmen bestehende betriebsbezogene Kontrollsystem zurückzugreifen.

Bei den anderen Lebensmitteln bietet dagegen das im Rahmen der "Spezialitäten"-Verordnung bestehende produktbezogene Kontrollsystem aufgrund der bundeseinheitlichen Erfassung der Produkte Vollzugsvorteile.

B

22. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung **unverändert** zu fassen.

*